

**Satzung**  
**über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der**  
**Gemeinde Wurmsham**  
**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**  
**vom 14. April 2015**

---

Die Gemeinde Wurmsham (nachfolgend stets nur kurz „Die Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das **Bestattungswesen**. Diesen Einrichtungen dienen:
- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in Wurmsham und Pauluszell
  - b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser
  - c) das Friedhofs- u. Bestattungspersonal

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wurmsham in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

Teil II

Der Friedhof

§ 4

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen **Gemeindeeinwohner** und Pfarreiangehörigen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden

- gemeindefreiem Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
  - (3) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

## § 5

### Grabarten und Aufteilungspläne

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
  - c) Urnengräber
- (2) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Gräber fortlaufend nummeriert.

## Teil III

### Die Grabstätten

## § 6

### Einzelgräber

- (1) Wird eine Familiengrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Aus einem Einzelgrab kann innerhalb des gleichen Friedhofes nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

## § 7

### Familiengräber und Einzelgräber

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 27) verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Ein Familiengrab besteht grundsätzlich aus 2 Grabstellen. Ein Einzelgrab besteht aus 1 Grabstelle.

## § 8

### Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVBl S. 671) gekennzeichnet sein.

- (3) Urnen können grundsätzlich nur unterirdisch beigesetzt werden. Werden von der Gemeinde in einer Abteilung Urnennischen eingerichtet, ist für Urnen diese Bestattungsart möglich.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden.
- (5) Die Urnengräber werden als Einzelgräber ausgewiesen. Für das Benutzungsrecht gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7 Abs. 1-3 der Satzung).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 9

### Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße
 

a) Einzelgräber	Länge 2,00 Meter
	Breite 1,10 Meter
b) Familiengräber	Länge 2,00 Meter
	Breite 2,00 Meter
c) Urnengräber	Länge 1,00 Meter
	Breite 0,60 Meter
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt in den Friedhöfen Wurmsham und Pauluszell mindestens 50 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 2,00 Meter.
- (4) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 Meter.

## § 10

### Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des **Benutzungsrechts** kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der **Benutzungsberechtigte** vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (5) Der **Benutzungsberechtigte** hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## § 11

### Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der

- Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
  - (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge, innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
  - (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

## § 12

### Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## § 13

### Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 14

### Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei zugewiesenen Einzelgrabstätten bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als **Benutzungsberechtigter**.
- (3) Bei allen anderen Familien- und Einzelgräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt bei zugewiesenen Einzelgrabstätten niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## § 15

### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und Erdreich sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

## § 16

### Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.  
Insbesondere ist die Errichtung von Abdeckplatten (Grabplatten) rechtzeitig anzuzeigen, da nur in Ausnahmefällen eine Erlaubnis erteilt werden kann, wenn keine Angehörigen zur Übernahme der Grabpflege vorhanden sind.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 34 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragendem Grundriss des Grabmals,
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.Aus Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn ein Fachbetrieb das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabeinrichtung entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) und den Unfallverhütungsvorschriften (VSG 4.7) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Gestaltungsrichtlinien dieser Satzung errichtet.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (7) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.



## § 17

### Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) bei Urnengräbern Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m
  - b) bei Einzelgräbern Höhe 1,50 m, Breite 0,90 m
  - c) bei Familiengräbern Höhe 1,50 m, Breite 1,60 m
  
- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
  - a) 0,80 m bei Urnengräbern
  - b) 1,00 m bei Einzelgräbern
  - c) 1,80 m bei Familiengräbern

## § 18

### Grabmalgestaltung, Gründung, Erhalt und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.  
Es darf nicht grob verunstaltet oder ärgerniserregend wirken.
- (2) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (3) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (4) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (5) Für die jährliche Grabsteinprüfung durch die Friedhofverwaltung gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal).
- (6) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (8) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## Teil IV

### Das Leichenhaus

#### § 19

##### Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVBl. S. 671).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

#### § 20

##### Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

## Teil V

### Leichentransportmittel

#### § 21

##### Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

## Teil VI

## Friedhofs- und Bestattungspersonal

### § 22

#### Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt ein Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

### § 23

#### Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen ist von einem Bestattungsunternehmen auszuführen.

### § 24

#### Grabherstellung

Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes darf nur von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Auswahl des Unternehmens ist dem jeweiligen Bestattungspflichtigen freigestellt.

## Teil VII

### Bestattungsvorschriften

#### § 25

##### Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 40 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

#### § 26

##### Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.



## § 27

### Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 10 Jahren 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 10 Jahren 10 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann nach Ablauf der Ruhefrist auch eine kürzere Verlängerungsfrist vereinbart werden.

## § 28

### Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde von einem anerkannten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der **Besuchszeiten**, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

## Teil VIII

### Ordnungsvorschriften

## § 29

### Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind ganztags geöffnet.

## § 30

### Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 32 dieser Satzung).

## § 31

### Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (8) Gewerbetreibende auf welche die Europäische Dienstleistungsrichtlinie anwendbar ist, können das Verfahren nach Abs. 1 über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen elektronisch abwickeln. Die Art. 71a bis 71e Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) finden Anwendung. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über die einheitliche Stelle gem. Art. 71a bis 71e BayVwVfG abgewickelt werden.

## § 32

### Verbote

#### Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

1. das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren
2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Verwaltung vorliegt,
3. das Verursachen von Lärm,
4. das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
5. das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
6. das Verunreinigen der Wege und Gräber,
7. das Betreten der Grabhügel und Anlagen,
8. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.

## § 33

### Bisherige Benutzungsrechte

- (1) Die bisherigen Benutzungsrechte im Friedhof Pauluszell erlöschen nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet ab Ersterwerb, soweit sie erst nach dem 1.5.1978 erworben worden sind.
- (2) Die Grabnutzungsrechte der ehemaligen Gemeinde Pauluszell bis zur Gebietsreform am 1.5.1978, sowie die Grabnutzungsrechte der früheren Gemeinde Wurmsham bis 31.12.1975 mit einer Laufzeit von 50 Jahren werden nicht berührt.

## § 34

### Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der **Pflichtige** nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 35

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis 1.000,-- € belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwider handelt (§ 2 a)
2. die Anzeigepflicht über die Bestattung von Leichen verletzt (§§ 8 und 26)
3. die Pflege von Grabstätten vernachlässigt (§§ 14 und 15)
4. sich als Besucher nicht entsprechend der Zweckbestimmung des Friedhofes verhält (§ 33)
5. ohne vorherige Zulassung durch die Gemeinde als Gewerbetreibender im Friedhof tätig wird (§ 32)
6. einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwider handelt (§ 37).

## § 36

### Anordnung für den Einzelfall

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden **Verpflichtungen** Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## § 37

### Zwangsmittel

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 38

### Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch die satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung,

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 14. Dezember 1994, sowie die dazu ergangene erste Änderungssatzung vom 01. Dezember 1999 und die dazu ergangene zweite Änderungssatzung vom 22. September 2006 außer Kraft.

Wurmsham, 14. April 2015

**Gemeinde Wurmsham**

*Maria Neudecker*

Maria Neudecker  
Erste Bürgermeisterin



# **Satzung der Gemeinde Wurmsham über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

## **(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 14. April 2015

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBI S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende Satzung:

### **Teil I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde **aufgewendeten** Kosten.

##### **§ 2**

#### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das **Bestattungswesen** ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Grabgebühren, die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

##### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen



- b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
  - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

## Teil II

### Die Gebühren im Einzelnen

#### § 4

#### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt

#### im Friedhof Wurmsham

	pro Jahr	für 20 Jahre
a) für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen	EUR 25,--	EUR 500,--
b) für ein Familiengrab mit 3 Grabstellen	EUR 40,--	EUR 800,--
c) für ein Familiengrab mit 4 Grabstellen	EUR 50,--	EUR 1.000,--
d) für ein Einzelgrab	EUR 15,--	EUR 300,--
e) für ein Urnengrab	EUR 15,--	EUR 300,--

#### und im Friedhof Pauluszell

	pro Jahr	für 20 Jahre
a) für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen	EUR 20,--	EUR 400,--
b) für ein Familiengrab mit 3 Grabstellen	EUR 30,--	EUR 600,--
c) für ein Familiengrab mit 4 Grabstellen	EUR 40,--	EUR 800,--
d) für ein Einzelgrab	EUR 10,--	EUR 200,--
e) für ein Urnengrab	EUR 10,--	EUR 200,--

- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes gilt der jeweilige Jahresbetrag.

#### § 5

#### Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes und Anlegen eines provisorischen Grabhügels mit Aufdekorieren der Kränze und Blumen nach Schließen des Grabes) beträgt EUR 200,--.
- (2) Für die Erdbestattung einer Urne wird eine Pauschalgebühr von EUR 77,-- festgelegt.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses und die Erledigung des Schließdienstes für die Friedhöfe und Leichenhäuser in Wurmsham und Pauluszell beträgt EUR 57,--.
- (4) Die Gebühr für die Träger bei der Überführung und Beerdigung beträgt pro Mann EUR 27,--.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) bei Kindern unter 10 Jahren | EUR 25,-- |
| b) bei Personen über 10 Jahren | EUR 50,-- |

## § 6

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- |    |                                                                                                                                                |                        |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. | Schriftliche Auskünfte                                                                                                                         | EUR 5,-- bis EUR 10,-- |
| 2. | Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung und Änderung v. Grabdenkmälern und Grabplatten                                                       | EUR 10,--              |
| 3. | Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen                                                                                                      | EUR 30,--              |
| 4. | Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts (einschl. Ausstellung einer Nachtragsurkunde)                                          | EUR 5,--               |
| 5. | Verwaltungsgebühr für die Formalitäten bei Ausgrabung und Umbettung                                                                            | EUR 10,--              |
| 6. | Verwaltungsgebühr pro Beerdigung in den gemeindlichen Friedhöfen (Arbeiten von der Vergabe der Grabstätte bis zur Erteilung einer Graburkunde) | EUR 25,--              |
| 7. | jährliche Friedhofspflegegebühr für die Instandhaltung und Unterhaltung der gemeindlichen Friedhöfe Wurmsham und Pauluszell                    | EUR 16,--              |

## § 7

### Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung der Gemeinde Wurmsham vom 19. November 2010 außer Kraft.

Wurmsham, 14. April 2015

**Gemeinde Wurmsham**

*Maria Neudecker*

Maria Neudecker,  
Erste Bürgermeisterin



